

Satzung
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Münstermaifeld e.V.
Stand: 01.02.2019

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Bereich und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 DLRG-Jugend

II. Organe

- § 6 Jahreshauptversammlung
- § 7 Vorstand

III. Untergliederungen

- § 8 DLRG-Stützpunkte

IV. Sonstige Bestimmungen

- § 9 Sonstige Bestimmungen
- § 10 Ehrungen
- § 11 Material

V. Schlussbestimmungen

- § 12 Datenschutz
- § 13 Satzungsänderungen
- § 14 Auflösung
- § 15 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Bereich und Sitz

- (1) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Münstermaifeld e.V. ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG). Sie gehört als Gliederung zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. und zum DLRG Bezirk Rhein-Mosel e.V. (VR 2301). Sie führt den Namen Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Münstermaifeld e.V. (DLRG Münstermaifeld e.V.).
- (2) Die DLRG Münstermaifeld e.V. nimmt die Aufgaben der DLRG im Bereich der Stadt Münstermaifeld wahr.
- (3) Vereinssitz der DLRG Münstermaifeld e.V. ist Münstermaifeld.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Aufgaben

- (1) Die DLRG Münstermaifeld e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck der DLRG Münstermaifeld e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (3) Zu den Aufgaben der DLRG Münstermaifeld e.V. nach § 2 Abs. (2) gehören insbesondere:
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
 - Förderung des Anfängerschwimmens,
 - Förderung des Schulschwimmens,
 - Aus- und Fortbildung sowie der Einsatz im Rettungswachdienst von Schwimmern, Rettungsschwimmern, ehrenamtlichen Helfern, Bootsführern, Rettungstauchern, Tauchern und Funkern,
 - Planung, Organisation und Durchführung des Rettungswachdienstes auf örtlicher Ebene, Mitwirkung bei der -Abwendung von Katastrophen am und im Wasser,
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - Pflege der Zusammenarbeit mit örtlichen Behörden und Organisationen,
 - Werbung für die Ziele der DLRG,
 - Jugendarbeit,
 - Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,soweit diese Aufgaben nicht vom DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz oder vom DLRG Bezirk Rhein-Mosel e.V. wahrgenommen werden.
- (4) Die DLRG Münstermaifeld e.V. darf niemanden Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Mittel der DLRG Münstermaifeld e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der DLRG Münstermaifeld e.V. können natürliche und juristische Personen und Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechtes werden. Sie erkennen durch Beitrittserklärungen diese Satzung und die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand der DLRG Münstermaifeld e.V. gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der DLRG Münstermaifeld e.V. Der Antrag gilt als angenommen, wenn ihm nicht binnen sechs Wochen nach Antragsstellung widersprochen wird.
- (4) In der DLRG Münstermaifeld e.V. übt das Mitglied seine Rechte persönlich aus. Gegenüber den überörtlichen Gliederungen der DLRG wird es durch den Vorsitzenden bzw. die gewählten Delegierten vertreten.
- (5) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres ausgeübt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Unbeschadet der Satzungsbestimmungen übergeordneter Gliederungen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes der DLRG Münstermaifeld e.V. von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Aufforderung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Aufforderung die Streichung angedroht wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgesetzt werden. Den Ausschluss aus der DLRG und weitere Maßnahmen regelt die Schiedsordnung der DLRG.
- (8) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird und in denen die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten sind.
- (9) Ehrenmitglieder der DLRG Münstermaifeld e.V. sind von der Beitragspflicht befreit.
- (10) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die zuständige Gliederung abzugeben. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- (11) Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes wird die DLRG Münstermaifeld e.V. nicht verpflichtet.

§ 5 DLRG-Jugend

Die DLRG-Jugend Münstermaifeld ist eine Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG Münstermaifeld e.V. Mitgliedschaft und Zugehörigkeit der DLRG-Jugend zur DLRG Münstermaifeld e.V. werden dadurch nicht berührt.

Die DLRG Münstermaifeld e.V. fördert die Teilnahme der Jugend an den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG. Die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.

II. Organe

§ 6 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Münstermaifeld e.V. Jedes Mitglied hat nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eine Stimme.
- (2) Die Jahreshauptversammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeiten fest und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der DLRG Münstermaifeld e.V. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes und der Stellvertreter,
 - die Wahl der zwei Kassenprüfer und deren Vertreter,
 - die Wahl der Delegierten,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Verwendung des anteiligen Beitragsaufkommens und der Spenden,
 - die Entscheidung über Anträge,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge,
 - die Auflösung der DLRG Münstermaifeld e.V., sowie
 - die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der DLRG Münstermaifeld e.V. nach den Richtlinien der Ehrungsordnung der DLRG.
- (3) Mindestens einmal im Jahr hat die ordentliche Jahreshauptversammlung, möglichst im ersten Quartal eines jeden Jahres, stattzufinden. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (4) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung mindestens zwei Wochen vorher, vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der gesamten Tagesordnung erfolgen. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung kann auch durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Maifeld erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von vier Wochen beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung einzuhalten.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Jahreshauptversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
- (6) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Die Abstimmung muss schriftlich (geheim) durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (8) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Jahreshauptversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (10) Über Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem beteiligten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand der DLRG Münstermaifeld e.V. besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem technischen Leiter,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Vorsitzenden der DLRG-Jugend,
 - dem Schriftführer,
 - dem Referent Verbandskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
 - sowie bis zu zwei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden vertreten soll.
- (3) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister dürfen keine weiteren Ämter übernehmen. Im Übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern möglich.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der DLRG Münstermaifeld e.V. zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Leitung der DLRG Münstermaifeld e.V.,
 - Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung,
 - Verwaltung der Mittel,
 - Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern,
 - Überwachung der Durchführung aller Aufgaben gemäß § 2.
- (5) Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (6) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender werden in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. Alle übrigen Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen.
- (7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (8) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der DLRG Münstermaifeld e.V. endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (9) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung ist vorher bekannt zu geben. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche soll eingehalten werden.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

III. Untergliederungen

§ 8 DLRG-Stützpunkte

- (1) Die DLRG Münstermaifeld e.V. kann in ihrem Bereich DLRG Stützpunkte einrichten, wenn dies den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG förderlich und aus organisatorischen Gründen notwendig ist.
- (2) Die Bildung von Stützpunkten bedarf der Zustimmung des DLRG Bezirks Rhein-Mosel e.V.
- (3) Der DLRG Stützpunkt wird von einem Stützpunktleiter betreut, der von der Mitgliederversammlung zu wählen ist. Die Wahl bedarf der Zustimmung des DLRG Bezirks Rhein-Mosel e.V.
- (4) Der Stützpunktleiter kann Mitarbeiter bestimmen, die vom Vorstand der DLRG Münstermaifeld e.V. bestätigt werden. Der Stützpunktleiter ist vom Vorstand der DLRG Münstermaifeld e.V. für die ordnungsgemäße Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG verantwortlich. Der Stützpunktleiter kann zu Vorstandssitzungen der DLRG Münstermaifeld e.V. eingeladen werden. In diesem Falle hat er Sitz und Stimme, soweit es Belange seines Stützpunktes betreffen.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 9 Sonstige Bestimmungen

- (1) Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit werden Prüfungen abgenommen, deren Art, Inhalt und Durchführung durch die Prüfungsordnung der DLRG geregelt werden.
- (2) Zur Durchführung von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung der übergeordneten Gliederungen der DLRG.
- (3) Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
- (4) Soweit durch die übergeordneten Gliederungen Ergänzungen der Satzungen und Ordnungen beschlossen wurden, gelten diese für die DLRG Münstermaifeld e.V.

§ 10 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Einzeleinheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG.

§ 11 Material

Das zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben benötigte Material wird von der DLRG vertrieben und soll von der DLRG bezogen werden. Nicht von der Materialstelle der DLRG bezogenes Material soll den Bestimmungen des Corporate Design entsprechen und geeignet sein.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Datenschutz

- (1) Die DLRG Münstermaifeld e.V. beachtet die Bestimmungen des Datenschutzes nach der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundes- und Landesdatenschutzgesetzes.
- (2) Die DLRG Münstermaifeld e.V. legt in einer Datenschutzordnung die Grundsätze und Verpflichtungen nach der europäischen Datenschutzverordnung fest und beachtet alle Verpflichtungen.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen beschließt die Jahreshauptversammlung gemäß § 6 Abs. (2). Zu einem Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigter erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen müssen im Wortlaut mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gemacht werden.
- (3) Satzungsänderungen müssen vor Einreichung beim Amtsgericht durch den Vorstand des DLRG Bezirks Rhein-Mosel e.V. geprüft und genehmigt worden sein.
- (4) Der Vorstand der DLRG Münstermaifeld e.V. wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung der DLRG Münstermaifeld e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke sechs Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

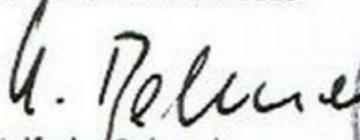
Bei der Auflösung der DLRG Münstermaifeld e.V. fällt dessen Vermögen an den DLRG Bezirk Rhein-Mosel e.V., der es für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 01. Februar 2019 durch die Jahreshauptversammlung der DLRG Münstermaifeld e.V. beschlossen worden. Sie ersetzt die Satzung vom 10. März 1994, welche beim Amtsgericht Andernach 1994 eingetragen worden war und jetzt unter der Nr. VR 11832 im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz geführt wird.

Die vorliegende Satzung wurde durch den
Bezirk Rhein-Mosel e.V. geprüft und genehmigt.

Koblenz den 01. 02. 2019


(Wolfgang Balmes)
Stv. Bezirksleiter (Orga)

